

## Gesetzentwurf

Landesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 30. September 2008 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen. Zum besseren Verständnis wird der Gesamttext des Kirchensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzentwurfs sowie ein Abdruck des § 51a Einkommensteuergesetz beigelegt.

Federführend ist das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer  
Der Ministerpräsident  
des Landes Sachsen-Anhalt

*Die Drucksache 5/1539 wird hiermit für nichtig erklärt.*

(Ausgegeben am 06.10.2008)



## Vorblatt

### A. Zielsetzung

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I 2007, S. 1912) werden ab 2009 Erträge aus privaten Kapitalanlagen (Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne) grundsätzlich nicht mehr im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer, sondern nur noch im Wege des Steuerabzugs vom Kapitalertrag erfasst. Die damit verbundene Vereinfachung für Kapitalanlegerinnen und -anleger würde unterlaufen, wenn die Kirchensteuer auf die staatlicherseits abgeltend besteuerten Kapitalerträge durch eine zusammen mit der Veranlagung zur Einkommensteuer vorzunehmende individuelle Veranlagung zur Kirchensteuer erhoben würde.

Um einen solchen Systembruch zu vermeiden, ist eine Ausdehnung der Kirchensteuerabzugsverpflichtung auf die Fälle des Steuerabzugs vom Kapitalertrag erforderlich.

### B. Lösung

Der Bundesgesetzgeber hat in § 51a Abs. 2b bis 2e des Einkommensteuergesetzes (EStG) die Ermittlung und Erhebung der Kirchensteuer im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren musterhaft vorgegeben. Rechtliche Wirkung entfalten diese Vorgaben des § 51a EStG jedoch erst durch entsprechende Regelungen bzw. Verweise in den jeweiligen Landeskirchensteuergesetzen (§ 51a Abs. 6 EStG). Mit den Änderungen im Kirchensteuergesetz des Landes Sachsen-Anhalt werden die Vorgaben des § 51a EStG entsprechend umgesetzt.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Haushaltmäßige Auswirkungen, Finanzfolgenabschätzung

Dem Land entsteht durch die Änderung des Kirchensteuergesetzes im Ergebnis keine Kostenbelastung. Ein eventuell durch die Erhebung der Kirchensteuer bei der Finanzverwaltung entstehender Aufwand wird durch die mit den kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaften vereinbarte Verwaltungsvergütung, die von der vereinnahmten Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer einzubehalten ist, abgedeckt.

Im Übrigen sind keine über die Regelungen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 hinausgehenden haushaltmäßigen Auswirkungen zu erwarten.

### E. Anhörung

Bei der Erstellung des Gesetzentwurfs sind alle steuerberechtigten Kirchen und Religionsgemeinschaften im Land Sachsen-Anhalt beteiligt worden.



## Entwurf

**Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes.****§ 1**

Das Kirchensteuergesetz vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 557), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 708), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben und ist die Einkommensteuer für Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, nach § 43 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes mit dem Steuerabzug abgegolten und werden diese Kapitalerträge nicht in die besondere Besteuerung von Kapitalerträgen nach § 32d des Einkommensteuergesetzes einbezogen, ist für die als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhobene Kirchensteuer Satz 1 nicht anzuwenden. Diese Kirchensteuer wird neben der Kirchensteuer nach Satz 1 erhoben.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Einkommensteuer (Lohnsteuer)“ durch die Wörter „Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„das gilt nicht bei der Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer ist § 51a des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„entsprechendes gilt für die Erhebung der Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer, wenn für einen oder beide Ehegatten die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben wird.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die gemeinsame Einkommensteuer ist im Verhältnis der Steuerbeträge aufzuteilen, die sich bei Anwenden von § 32a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ohne Berücksichtigung der in § 32a Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes genannten besonderen Tarifvorschriften auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden.“

bb) In Satz 4 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Ist in der gemeinsamen Einkommensteuerschuld im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer aus der Berechnung des Satzes 2 auszuscheiden und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Einkommensteuer (Lohnsteuer)“ jeweils durch die Wörter „Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer“ ersetzt.

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Gilt eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer, gelten die Absätze 4 bis 6 sinngemäß.“

5. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a  
Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer

(1) Wird die Kirchensteuer durch die Finanzämter verwaltet, hat der nach § 51a Absatz 2c Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes Kirchensteuerabzugsverpflichtete die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes von allen kirchensteuerpflichtigen Gläubigern der Kapitalerträge mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung in Sachsen-Anhalt mit dem für die steuerberechtigte Religionsgemeinschaft maßgeblichen Steuersatz einzubehalten und an das

für ihn zuständige Finanzamt abzuführen, wenn er in Sachsen-Anhalt eine Betriebsstätte im Sinne der einkommensteuerlichen Regelungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag hat. Die Abführung der Kirchensteuerbeträge hat getrennt nach den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften zu erfolgen. Die abgeführten Kirchensteuerbeträge sind von den Finanzämtern an die Religionsgemeinschaften weiterzuleiten.

(2) Sind Ehegatten an den Kapitalerträgen gemeinsam beteiligt, ist § 51a Abs. 2c Satz 11 bis 13 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.

(3) Auf Antrag der steuerberechtigten Religionsgemeinschaften, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb Sachsen-Anhalts, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, kann das Ministerium der Finanzen anordnen, dass Absatz 1 auch auf die gegenüber diesen Religionsgemeinschaften kirchensteuerpflichtigen Gläubiger der Kapitalerträge anzuwenden ist, die in Sachsen-Anhalt nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung haben. Die Verwaltung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer für diese Religionsgemeinschaften wird insoweit auf die Finanzämter übertragen. Die Anordnung wird durch das Ministerium der Finanzen im Ministerialblatt des Landes bekannt gemacht. Satz 1 gilt nur, soweit die steuerberechtigte Religionsgemeinschaft am Ort des Sitzes die Verwaltung der Kirchensteuer auf die dortigen Landesfinanzbehörden übertragen hat.

(4) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten nicht nach Maßgabe des § 51a Absatz 2c des Einkommensteuergesetzes einbehalten, findet bei kirchensteuerpflichtigen Gläubigern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung in Sachsen-Anhalt § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes Anwendung. Entsprechendes gilt, wenn der Kirchensteuerpflichtige eine Kirchensteuerveranlagung im Sinne des § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes beantragt.“

6. Dem § 12 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hinsichtlich der Regelungen zur Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer ist es erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.



## Begründung

### **A. Allgemeiner Teil**

Die Kirchensteuer knüpft nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 auch an die Einkommenssteuerschuld an. Einkommensteuerrechtliche Regelungen, die zu einer Verminderung der Einkommensteuerschuld führen, wirken sich deshalb auch auf das Kirchensteueraufkommen aus.

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I 2007, S. 1912) werden ab 2009 Erträge aus privaten Kapitalanlagen (Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne) grundsätzlich nicht mehr im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer, sondern nur noch im Wege des Steuerabzugs vom Kapitalertrag erfasst. Die damit verbundene Vereinfachung für Kapitalanlegerinnen und -anleger würde unterlaufen, wenn die Kirchensteuer auf die staatlicherseits abgeltend besteuerten Kapitalerträge durch eine zusammen mit der Veranlagung zur Einkommensteuer vorzunehmende individuelle Veranlagung zur Kirchensteuer erhoben würde. Die Ausdehnung der Kirchensteuerabzugsverpflichtung auf die Fälle des Steuerabzugs vom Kapitalertrag vermeidet einen solchen Systembruch. Der Bundesgesetzgeber hat in § 51a Abs. 2b bis 2e des Einkommensteuergesetzes (EStG) die Ermittlung und Erhebung der Kirchensteuer im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren musterhaft vorgegeben. Rechtliche Wirkung entfalten diese Vorgaben des § 51a EStG jedoch erst durch entsprechende Regelungen bzw. Verweise in den jeweiligen Landeskirchensteuergesetzen (§ 51a Abs. 6 EStG). Zwischen den Bundesländern besteht Einvernehmen darüber, diese Regelungen bzw. Verweise zu schaffen. Die Änderungen im sachsen-anhaltischen Kirchensteuergesetz setzen die Vorgaben des § 51a EStG daher entsprechend um.

### **B. Besonderer Teil**

zu § 1

zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 3)

§ 2 Absatz 3 bestimmt, dass die Kirchensteuer im Falle eines Kircheneintritts oder -austritts im laufenden Kalenderjahr – ausgehend von einer fiktiven „Jahreskirchensteuer“ - zeitanteilig zu erheben ist. Durch die neu angeführten Sätze 2 und 3 wird dieser Grundsatz durchbrochen.

Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts, die dem Steuerabzug (Lohnsteuerabzug, Kapitalertragsteuerabzug) unterliegen, werden bisher im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung mit berücksichtigt. Die durch den Steuerabzug erhobene Einkommensteuer ist dabei auf die festgesetzte Einkommensteuer anzurechnen (§ 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG). Soweit Kirchensteuer auf die Lohnsteuer erhoben wurde, ist diese auf die festgesetzte Kirchensteuer auf die Einkommensteuer anzurechnen (§ 7 Absatz 4). Eine Aufteilung der auf die Jahreseinkommensteuer entfallenden „Kirchensteuer“ im Wege einer Zwölftelung zur Ermittlung des für die anteilige Kirchensteuerpflicht zutreffenden Kirchensteuerbetrages vom Einkommen war daher bisher problemlos möglich. Für Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG, die der Kapitalertragsteuer unterliegen, ist die Einkommensteuer ab dem 1. Januar 2009 mit dem Steuerabzug grundsätzlich abgegolten. D. h., diese Erträge werden – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – nicht mehr in die Einkommensteuerveranla-

gung einbezogen (diese Erträge müssen aufgrund der Abgeltung nicht erklärt werden) und wirken sich auf die festgesetzte Jahreseinkommensteuer (und somit auch auf die Kirchensteuer auf die Einkommensteuer) daher nicht aus. Die Höhe der Kapitalerträge sowie die erhobene Kapitalertragsteuer und Kirchensteuer sind daher grundsätzlich nicht bekannt. Die entsprechende Kirchensteuer könnte daher nur mit hohem - der beabsichtigten Abgeltungswirkung entgegenlaufenden - Ermittlungsaufwand in die „Zwölfstelregelung“ einbezogen werden. Doch auch wenn die Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer in diesen Fällen ohne hohen Ermittlungsaufwand bekannt sein sollte (z.B. weil die Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer nach § 51a Absatz 2d EStG durch das Finanzamt veranlagt wird) oder ermittelt werden würde, wäre die „Zwölfstelregelung“ insoweit nicht anzuwenden, da die Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer nicht mit Ablauf des Kirchensteuerveranlagungszeitraums, wie die Kirchensteuer auf die Einkommensteuer, sondern bei Zufluss der Kapitalerträge entsteht (§ 44 Absatz 1 Satz 2 EStG, § 7 Absatz 4 KiStG LSA). Besteht die Kirchensteuerpflicht im Zeitpunkt des Zuflusses, ist die Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen. Eine zeitanteilige Aufteilung findet nicht statt. Ist die Einkommensteuer durch den Kapitalertragsteuerabzug abgegolten und werden die dem Kapitalertragsteuerabzug zugrunde liegenden Kapitalerträge nicht in die Einkommensteuerveranlagung einbezogen (z.B. aufgrund eines Antrages nach § 32d Absatz 4 EStG) ist auch die Kirchensteuer vom Einkommen durch die Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer insoweit „abgegolten“. Diese Kirchensteuer wird daher in diesen Fällen neben der Kirchensteuer auf die Einkommensteuer erhoben.

*zu Nummer 2 (§ 3)*

*zu Buchstabe a (Absatz 1)*

*zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)*

§ 3 Absatz 1 bestimmt die möglichen Erhebungsformen der Kirchensteuer und benennt bisher in Satz 1 Nummer 1 die Möglichkeiten, die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer sowie als Zuschlag zur Lohnsteuer zu erheben. Die Neuregelung ermöglicht es den Kirchensteuergläubigern ab 2009 die Kirchensteuer auch als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erheben zu können.

*zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)*

Durch die Ausnahmeregelung in § 3 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz wird vermieden, dass auch dann Kirchensteuer in Gestalt des Mindestbetrags einbehalten und abgeführt werden muss, wenn die Kapitalerträge zur Tilgung der Steuerschuld nicht reichen.

*zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1)*

Die Änderung ist eine Folge der Änderung in § 3 Absatz 1 Nr. 1. Die geänderte dynamische Verweisung auf das Einkommensteuergesetz dient der besseren Lesbarkeit des Gesetzes.

*zu Nummer 3 (§ 4)*

*zu Buchstabe a (Absatz 2 letzter Satz)*

Bisher gilt im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer für konfessionsverschiedene Ehen der Halbteilungs- und Haftungsgrundsatz. Dieser besagt, dass die Kirchensteuer bei einer Zusammenveranlagung zur Einkommen-

steuer von konfessionsverschiedenen Ehegatten jeweils von der Hälfte der gemeinsamen Einkommensteuer der Ehegatten erhoben wird. Der ergänzende Halbsatz stellt klar, dass auch bei konfessionsverschiedenen Ehen die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenzugehörigkeit und der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben wird.

*zu Buchstabe b (Absatz 3)*

*zu Doppelbuchstabe aa (Satz 3)*

Der bisher verwendete Begriff des „Einkommensteuer-Grundtarifs“ wird im Einkommensteuergesetz selbst nicht verwendet. Mit der Änderung erfolgt eine eindeutige Verweisung auf die entsprechende Vorschrift des Einkommensteuergesetzes.

*zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4)*

Die geänderte dynamische Verweisung auf das Einkommensteuergesetz dient der besseren Lesbarkeit des Gesetzes.

*zu Doppelbuchstabe cc (Satz 5 - neu -)*

Nach § 32d Abs. 1 EStG unterliegen private Kapitalerträge grundsätzlich einem gesonderten Steuersatz von 25 % der Einkommensteuer. Dieser gesonderte Steuersatz wird bei Kirchensteuerpflichtigen nach § 32d Abs. 1 Satz 3 EStG im Hinblick auf den bei regulärer Besteuerung möglichen Sonderausgabenabzugs (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG) vermindert. Ist in den Fällen des § 32d Abs. 3 und 4 EStG in der gemeinsamen Einkommensteuerschuld von glaubensverschiedenen Ehegatten eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d EStG ermittelte Einkommensteuer enthalten, muss bereits für die zutreffende Ermittlung der Einkommensteuer nach der Kirchensteuerpflicht des die Kapitalerträge erzielenden Ehegatten unterschieden werden. Wegen dieser Eindeutigkeit, auf welchen Ehegatten die gesondert ermittelte Einkommensteuer entfällt, bleibt kein Raum für eine Einbeziehung der gesondert ermittelten Einkommensteuer in die Aufteilung nach dem Verhältnis der fiktiven Steuer auf die Einkünfte. Die gesondert ermittelte Einkommensteuer ist vielmehr dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzurechnen, soweit die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte auf ihn entfallen.

Mit dieser Regelung werden Kapitalerträge, bei denen nicht der Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen wird, sondern die im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung zu erfassen sind, gleichbehandelt mit abgeltend besteuerten Kapitalerträgen, bei denen die Kirchensteuer bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt wird. Die bisherige Aufteilung der gemeinsamen Einkommensteuerschuld glaubensverschiedener Ehegatten könnte demgegenüber dazu führen, dass die im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer gesondert besteuerten Kapitalerträge nicht in gleichem Umfang mit Kirchensteuer belastet wären, wie dies bei der Ermittlung des gesonderten Steuertarifs und Ermäßigung der staatlichen Maßstabsteuer der Fall wäre. Der neue Satz 5 führt daher zu einer widerspruchsfreien Zurechnung in Bezug auf die gesondert besteuerten Kapitalerträge.

*zu Nummer 4 (§ 7)*

*zu Buchstabe a (Absatz 4 Satz 1)*

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Einführung der Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer.

*zu Buchstabe b (Absatz 7 - neu -)*

Seit Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2007 kann die Einkommensteuer auf Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer sowie an eigene Arbeitnehmer vom Zuwendenden pauschaliert und als abgeltende Lohnsteuer abgeführt werden (§ 37b EStG). Damit werden derartige Einkünfte nicht mehr bei der Veranlagung zur Einkommensteuer des Empfängers erfasst, sondern die Besteuerung erfolgt im Wege der Entrichtung einer Pauschalsteuer durch den Zuwendenden. Diese Pauschalsteuer gilt als Lohnsteuer und wird auch wie die Lohnsteuer abgeführt.

Der neue Absatz stellt klar, dass für den Kirchensteuerabzug von dieser Pauschalsteuer die Regelungen zum Lohnsteuerabzugsverfahren sinngemäß Anwendung finden.

*zu Nummer 5 (§ 7a - neu -)*

Bei der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer handelt es sich um eine besondere Erhebungsform der Kirchensteuer vom Einkommen. Der neue § 7a regelt das hierfür ab 1. Januar 2009 nötige Verfahren.

In Absatz 1 ist die grundsätzliche Verpflichtung zur Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten für alle nach § 1 Abs. 2 kirchensteuerpflichtigen Personen geregelt. Mit dem Bezug auf § 51a Abs. 2c EStG wird sichergestellt, dass alle Kirchensteuerabzugsverpflichteten in diesem Sinne erfasst sind.

Absatz 2 regelt, wie zu verfahren ist, wenn Ehegatten an Kapitalerträgen gemeinsam (Gemeinschaftskonto) beteiligt sind. Entsprechend § 51a Abs. 2c Satz 11 bis 13 EStG haben sie in einem gemeinsamen Antrag übereinstimmend zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu diesen Erträgen steht. Die Kapitalerträge sind entsprechend diesem Verhältnis aufzuteilen und die Kirchensteuer ist einzubehalten, soweit ein Anteil einem der steuerberechtigten Religionsgemeinschaften angehörenden Ehegatten zuzuordnen ist. Wird dieses Verhältnis nicht erklärt, werden die Kapitalerträge den Ehegatten je zur Hälfte zugerechnet.

Nach Absatz 3 ist auch bei Kapitalgläubigern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Sachsen-Anhalt haben und die gegenüber einer Kirche, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb Sachsen-Anhalts liegt, kirchensteuerpflichtig sind (keine Kirchensteuerpflicht in Sachsen-Anhalt), die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer durch den sachsen-anhaltischen Kirchensteuerabzugsverpflichteten nach Maßgabe des § 51a Absatz 2c EStG einzubehalten und abzuführen, wenn die Einbehaltung und Abführung durch das Ministerium der Finanzen für die gegenüber dieser Kirche steuerpflichtigen Gläubiger angeordnet wird. Diese Regelung stellt sicher, dass auch über die Ländergrenzen hinweg für jeden einer steuerhebenden Kirche angehörenden Kapitalgläubiger die Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer erhoben werden kann. Die Anordnung kann nur auf Antrag der Kirchen

ausgesprochen werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer für die antragstellende Kirche am Ort des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes ihrer Kirchensteuerpflichtigen durch die dortige Landesfinanzverwaltung verwaltet wird. Es findet der Steuersatz der erhebenden Kirche Anwendung.

Der Kirchensteuerabzug ist durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten nach der derzeitigen Rechtslage nur vorzunehmen, wenn der Kirchensteuerpflichtige den Einbehalt schriftlich beantragt (§ 51a Absatz 2c Satz 1 EStG). Wird die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 als Zuschlag auf die Kapitalertragsteuer zu erhebende Kirchensteuer nicht vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten (z. B. weil der Kirchensteuerpflichtige dies nicht beantragt hat) und ist die Einkommensteuer für Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, nach § 43 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes mit dem Steuerabzug abgegolten und werden diese Kapitalerträge nicht in die besondere Besteuerung von Kapitalerträgen nach § 32d des Einkommensteuergesetzes einbezogen, so wird aufgrund der Regelungen in Absatz 4 diese Kirchensteuer nach § 51a Absatz 2d EStG durch das für den Kirchensteuerpflichtigen zuständige Finanzamt veranlagt (Veranlagung zur Kirchensteuer). Der Kirchensteuerpflichtige hat in diesem Fall die erhobene Kapitalertragsteuer zur Festsetzung der Kirchensteuer als Zuschlag auf die Kapitalertragsteuer gegenüber dem Finanzamt zu erklären (§ 51a Absatz 2d Satz 3 EStG).

Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete haftet für den Abzug der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nach den für die Haftung für die Kapitalertragsteuer geltenden Regelungen. Der Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtete hat dem Kirchensteuerpflichtigen auf Verlangen eine Bescheinigung über den Kapitalertragsteuer- und Kirchensteuerabzug zu erteilen. Dabei ist auch die Religionsgemeinschaft anzugeben.

#### *zu Nummer 6 (§ 12)*

Die Regelung stellt klar, dass die Neuregelungen zur Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nur für nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge anzuwenden ist.

#### *zu § 2*

§ 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungen. Da das Gesetz hauptsächlich Folgeänderungen zu der durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingeführten Abgeltungsteuer beinhaltet, soll es ab dem Steuerjahr 2009, d. h. gleichzeitig mit den betroffenen Regelungen des Einkommensteuergesetzes, in Kraft treten.

**Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen und andere Religionsgemeinschaften in Sachsen-Anhalt in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom**

**§ 1**

**Besteuerungsrecht und persönliche Steuerpflicht**

(1) Kirchen und andere Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (steuerberechtigte Religionsgemeinschaften), können nach Maßgabe dieses Gesetzes Steuern aufgrund eigener Steuerordnungen (Kirchensteuern) erheben.

(2) Steuerpflichtig sind natürliche Personen, die einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehören und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt haben.

**§ 2**

**Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht**

(1) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne der Abgabenordnung oder auf die Aufnahme in eine steuerberechtigte Religionsgemeinschaft folgt. Der Eintritt in eine solche Gemeinschaft bestimmt sich nach dem jeweiligen Recht der betreffenden Gemeinschaft.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats,

2. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,

3. bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung wirksam geworden ist; der Kirchenaustritt ist durch eine Bescheinigung der für die Entgegennahme der Kirchenaustrittserklärung gesetzlich zuständigen Stelle nachzuweisen.

(3) Besteht in Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2 und 3 die Kirchensteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrags erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Jahressteuerschuld ergeben würde. Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben und ist die Einkommensteuer für Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes, die der Kapitalertragsteuer unterliegen haben, nach § 43 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes mit dem Steuerabzug abgegolten und werden diese Kapitalerträge nicht in die besondere Besteuerung von Kapitalerträgen nach § 32d des Einkommensteuergesetzes einbezogen, ist für die als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhobene Kirchensteuer Satz 1 nicht anzuwenden. Diese Kirchensteuer wird neben der Kirchensteuer nach Satz 1 erhoben.

### § 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Kirchensteuern

(1) Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden als

1. Zuschlag zur Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer oder nach Maßgabe des Einkommens aufgrund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Einkommen),
2. Zuschlag zur Vermögensteuer oder nach Maßgabe des Vermögens (Kirchensteuer vom Vermögen),
3. Steuer vom Grundbesitz,
4. allgemeines Kirchgeld (Ortskirchensteuer),
5. besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).

Die Kirchensteuer nach Satz 1 Nummern 1 und 2 kann auch in einem Mindestbetrag erhoben werden; *das gilt nicht bei der Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer*. Die Erhebung eines Mindestbetrags setzt voraus, dass jeweils Einkommensteuer, Lohnsteuer oder Vermögensteuer festgesetzt oder abgezogen worden ist.

(2) Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer ist § 51a des Einkommensteuergesetzes anzuwenden. Wird die Kirchensteuer als Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben, gilt bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage Satz 1 entsprechend.

(3) Über die Art und die Höhe der zu erhebenden Kirchensteuer beschließt die steuerberechtigte Religionsgemeinschaft. Die kirchlichen Steuerordnungen können bestimmen, dass Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden. Die Festsetzung von Höchstbeträgen ist zulässig.

(4) Die Ortskirchensteuer gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 können nach festen oder gestaffelten Sätzen erhoben werden. Das Nähere regeln die kirchlichen Steuerordnungen.

(5) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

## § 4

### Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei Ehegatten

(1) Ehegatten, die derselben steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören (konfessionsgleiche Ehe) und zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, werden gemeinsam zur Kirchensteuer herangezogen. Die Kirchensteuer bemisst sich nach der gegen die Ehegatten festgesetzten Einkommensteuer. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Gehören Ehegatten verschiedenen steuererhebenden Religionsgemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe) und werden sie zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, wird die Kirchensteuer von beiden Ehepartnern von der Hälfte des Betrags erhoben, der im Falle der konfessionsgleichen Ehe nach Absatz 1 gegen beide Ehegatten festzusetzen wäre. Im Lohnsteuerabzugsverfahren wird die Kirchensteuer von beiden Ehegatten von der Hälfte der Lohnsteuer erhoben und ist bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner im Sinne der Abgabenordnung. Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt oder besonders veranlagt, wird die Kirchensteuer von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenzugehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben; entsprechendes gilt für die Erhebung der Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer, wenn für einen oder beide Ehegatten die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben wird.

(3) Gehört nur ein Ehegatte einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer von ihm nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben. Werden die Ehegatten in glaubensverschiedener Ehe zusammen veranlagt, ist die Kirchensteuer auf den Teil der gemeinsamen Einkommensteuer zu erheben, der auf den der steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehörenden Ehegatten entfällt. Die gemeinsame Einkommensteuer ist im Verhältnis der Steuerbeträge aufzuteilen, die sich bei Anwenden von § 32a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ohne Berücksichtigung der in § 32a Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes genannten besonderen Tarifvorschriften auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden. Bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten sind die Regelungen des § 51a des Einkommensteuergesetzes zur Erhöhung und Minderung des zu versteuernden Einkommens entsprechend anzuwenden. Ist in der gemeinsamen Einkommensteuerschuld im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer aus der Berechnung des Satzes 2 auszuscheiden und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen. Unberührt bleiben die kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse über das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

## § 5

### Staatliche Anerkennung

Die kirchlichen Steuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse sowie deren Änderungen bedürfen der staatlichen Anerkennung. Über die Anerkennung entscheidet

das Ministerium der Finanzen. Die anerkannten kirchlichen Steuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse werden von den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften in einer von ihnen zu bestimmenden Weise und von dem Ministerium der Finanzen im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht. Liegt zu Beginn eines Kalenderjahres kein anerkannter Kirchensteuerbeschluss vor, ist der zuletzt anerkannte Beschluss bis zur Anerkennung des neuen Beschlusses entsprechend weiter anzuwenden.

## **§ 6**

### **Verwaltung der Kirchensteuer**

(1) Die Kirchensteuern werden vorbehaltlich des § 7 von den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften verwaltet.

(2) Auf Anforderung erteilen die zuständigen Landesbehörden, Landkreise, Gemeinden oder kommunalen Zusammenschlüsse den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften die Auskünfte und stellen die Unterlagen zur Verfügung, die für die Durchführung der Besteuerung erforderlich sind. Die erforderlichen Meldedaten werden den kirchlichen Stellen übermittelt.

(3) Wer mit Kirchensteuer in Anspruch genommen werden soll, hat der mit der Verwaltung dieser Steuer beauftragten Stelle Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von denen die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft abhängt. Kirchensteuerpflichtige haben darüber hinaus die zur Festsetzung der Kirchensteuer erforderlichen Erklärungen abzugeben.

## **§ 7**

### **Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuer**

(1) Auf Antrag einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft ist die Verwaltung (Festsetzung, Erhebung einschließlich Vollstreckung) der ihr zustehenden Kirchensteuer vom Einkommen, der Kirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer und des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe durch die oberste Finanzbehörde des Landes den Finanzämtern zu übertragen. Die Verwaltung des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe kann durch die Finanzämter nur übernommen werden, wenn zur Ermittlung des gemeinsam zu versteuernden Einkommens des Kirchensteuerpflichtigen und seines Ehegatten eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird. Die Finanzämter sind verpflichtet, den zuständigen kirchlichen Stellen in allen Kirchensteuerangelegenheiten im Rahmen der vorhandenen Unterlagen und eines vertretbaren Verwaltungsaufwands unter Berücksichtigung des Datenschutzes Auskunft zu geben.

(2) Die Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter setzt voraus, dass der Kirchensteuersatz und die Bemessung der Kirchensteuer innerhalb des Landes einheitlich sind.

(3) Die für die Mitwirkung der Finanzämter bei der Verwaltung der Kirchensteuer zu leistende Entschädigung wird zwischen dem Land und den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften vereinbart.

(4) Wird die Kirchensteuer durch die Finanzämter verwaltet, finden auf die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer die Vorschriften für die Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer und für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer die Vorschriften für die Vermögensteuer entsprechende Anwendung, wenn in diesem Gesetz und in den kirchlichen Steuerordnungen nichts anderes bestimmt ist. Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen mit lohnsteuerlichen Betriebsstätten im Land Sachsen-Anhalt haben die Kirchensteuer im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens einzubehalten und abzuführen. Die für die Haftung des Arbeitgebers und Arbeitgeberin im Lohnsteuerabzugsverfahren geltenden Vorschriften sind bei der Kirchensteuer entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus sind die Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, ausgenommen die Vorschriften über Säumniszuschläge und Zinsen, über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren und über Strafen und Bußgelder.

(5) Wird bei der Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter die Maßstabsteuer ganz oder teilweise abweichend festgesetzt, gestundet, aus Billigkeitsgründen erlassen oder niedergeschlagen oder wird die Vollziehung des Bescheides über die Maßstabsteuer ausgesetzt oder die Vollstreckung beschränkt oder eingestellt, so wird eine entsprechende Entscheidung auch für die Kirchensteuer getroffen. Auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist Satz 1 entsprechend anzuwenden. Das Recht der kirchlichen Stellen, die Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen abweichend festzusetzen, zu stunden, zu erlassen, niederzuschlagen oder die Vollziehung des Bescheides über die Kirchensteuer auszusetzen, bleibt unberührt.

(6) Auf Antrag der steuerberechtigten Religionsgemeinschaften, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt, jedoch innerhalb der Bundesrepublik liegt, ordnet das Ministerium der Finanzen die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer im Lohnsteuerabzugsverfahren auch für die gegenüber diesen steuererhebenden Religionsgemeinschaften steuerpflichtigen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen an, sofern sie im Land Sachsen-Anhalt nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung haben, aber von einer lohnsteuerlichen Betriebsstätte im Land Sachsen-Anhalt entlohnt werden. Unterschiedsbeträge durch unterschiedliche Kirchensteuersätze gleichen die Kirchen selbst aus. Erstattungen sind auf Antrag des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin vorzunehmen, auf Nacherhebungen kann verzichtet werden.

(7) Gilt eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer, gelten die Absätze 4 bis 6 sinngemäß.

### **§ 7a**

#### **Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer**

(1) Wird die Kirchensteuer durch die Finanzämter verwaltet, hat der im Sinne des § 51a Absatz 2c Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes Kirchensteuerabzugsverpflichtete die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes von allen kirchensteuerpflichtigen Gläubigern der Kapitalerträge mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung in Sachsen-Anhalt mit dem für die steuerberechtigte Religionsgemeinschaft maßgeblichen Steuersatz einzubehalten und an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen, wenn er in Sachsen-Anhalt eine Betriebsstätte im Sinne der

einkommensteuerlichen Regelungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag hat. Die Abführung der Kirchensteuerbeträge hat getrennt nach den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften zu erfolgen. Die abgeführten Kirchensteuerbeträge sind von den Finanzämtern an die Religionsgemeinschaften weiterzuleiten.

(2) Sind Ehegatten an den Kapitalerträgen gemeinsam beteiligt, ist § 51a Abs. 2c Satz 11 bis 13 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.

(3) Auf Antrag der steuerberechtigten Religionsgemeinschaften, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb Sachsen-Anhalts, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, kann das Ministerium der Finanzen anordnen, dass Absatz 1 auch auf die gegenüber diesen Religionsgemeinschaften kirchensteuerpflichtigen Gläubiger der Kapitalerträge anzuwenden ist, die in Sachsen-Anhalt nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung haben. Die Verwaltung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer für diese Religionsgemeinschaften wird insoweit auf die Finanzämter übertragen. Die Anordnung wird durch das Ministerium der Finanzen im Ministerialblatt des Landes bekannt gemacht. Satz 1 gilt nur, soweit die steuerberechtigte Religionsgemeinschaft am Ort des Sitzes die Verwaltung der Kirchensteuer auf die dortigen Landesfinanzbehörden übertragen hat.

(4) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten nicht nach Maßgabe des § 51a Absatz 2c des Einkommensteuergesetzes einbehalten, findet bei kirchensteuerpflichtigen Gläubigern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung in Sachsen-Anhalt § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes Anwendung. Entsprechendes gilt, wenn der Kirchensteuerpflichtige eine Kirchensteuerveranlagung im Sinne des § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes beantragt.

## **§ 8 Vollstreckung**

Wird die Kirchensteuer von den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften selbst verwaltet, wird sie auf Antrag von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Abgabenordnung vollstreckt. Die durch Vollstreckungsmaßnahmen entstehenden und nicht beitreibbaren Verwaltungskosten und Auslagen sind von den Religionsgemeinschaften zu erstatten.

## **§ 9 Rechtsbehelfe**

(1) Für Streitigkeiten in Kirchensteuersachen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. § 7 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt. Richtet sich der Widerspruch gegen den Kirchensteuerbescheid eines Finanzamts, ist vor dem Erlass eines Widerspruchsbescheids die zuständige kirchliche Stelle zu hören.

(2) Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer können nicht auf Einwendungen gegen die Bemessung der der Kirchensteuer zugrunde liegenden Maßstabsteuer gestützt werden.

## **§ 10** **Anerkannte Steuerordnungen und Beschlüsse**

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anerkannten Kirchensteuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse gelten ohne erneute Anerkennung weiter.

(2) Soweit die Landesfinanzbehörden die Kirchensteuer vom Einkommen sowie das besondere Kirchgeld zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits verwalten, bedarf es keiner nochmaligen Übertragung im Sinne des § 7 Abs. 1. Soweit das Ministerium der Finanzen bereits angeordnet hat, dass die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen Kirchensteuer nach dem Maßstab der Lohnsteuer auch von Arbeitnehmern einzubehalten und abzuführen haben, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Sachsen-Anhalt haben, sind sie auch ohne eine Anordnung nach § 7 Abs. 6 weiterhin hierzu verpflichtet.

## **§ 11** **Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz wird das Recht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

## **§ 12** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Hinsichtlich der Regelungen zur Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer ist es erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.

## Einkommensteuergesetz

### § 51a

#### Festsetzung und Erhebung von Zuschlagsteuern

(1) Auf die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die nach der Einkommensteuer bemessen werden (Zuschlagsteuern), sind die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Bemessungsgrundlage ist die Einkommensteuer, die abweichend von § 2 Abs. 6 unter Berücksichtigung von Freibeträgen nach § 32 Abs. 6 in allen Fällen des § 32 festzusetzen wäre. <sup>2</sup>Zur Ermittlung der Einkommensteuer im Sinne des Satzes 1 ist das zu versteuernde Einkommen um die nach § 3 Nr. 40 steuerfreien Beträge zu erhöhen und um die nach § 3c Abs. 2 nicht abziehbaren Beträge zu mindern. <sup>3</sup>§ 35 ist bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer nach Satz 1 nicht anzuwenden.

(2a) <sup>1</sup>Vorbehaltlich des § 40a Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Abs. 2 Satz 5 zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III um den Kinderfreibetrag von 3.648 Euro sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2.160 Euro und für die Steuerklasse IV um den Kinderfreibetrag von 1.824 Euro sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1.080 Euro für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 Satz 4 nicht in Betracht kommt. <sup>2</sup>Bei der Anwendung des § 39b für die Ermittlung der Zuschlagsteuern ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge maßgebend.

(2b) Wird die Einkommensteuer nach § 43 Abs. 1 durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben.

(2c) <sup>1</sup>Der zur Vornahme des Steuerabzugs verpflichtete Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 oder in den Fällen des Satzes 2 die Person oder Stelle, die die Auszahlung an den Gläubiger vornimmt (Abzugsverpflichteter), hat die auf Kapitalerträge nach Absatz 2b entfallende Kirchensteuer auf schriftlichen Antrag des Kirchensteuerpflichtigen hin einzubehalten (Kirchensteuerabzugsverpflichteter). <sup>2</sup>Zahlt der Abzugsverpflichtete die Kapitalerträge nicht unmittelbar an den Gläubiger aus, ist Kirchensteuerabzugsverpflichteter die Person oder Stelle, die die Auszahlung für die Rechnung des Schuldners an den Gläubiger vornimmt; in diesem Fall hat der Kirchensteuerabzugsverpflichtete zunächst die vom Schuldner der Kapitalerträge erhobene Kapitalertragsteuer gemäß § 43a Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 zu ermäßigen und im Rahmen seiner Steueranmeldung nach § 45a Abs. 1 die abzuführende Kapitalertragsteuer entsprechend zu kürzen. <sup>3</sup>Der Antrag nach Satz 1 kann nicht auf Teilbeträge des Kapitalertrags eingeschränkt werden; er kann nicht rückwirkend widerrufen

werden. <sup>4</sup>Der Antrag hat die Religionsangehörigkeit des Steuerpflichtigen zu benennen. <sup>5</sup>Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat den Kirchensteuerabzug getrennt nach Religionsangehörigkeiten an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen. <sup>6</sup>Der abgeführte Steuerabzug ist an die Religionsgemeinschaft weiterzuleiten. <sup>7</sup>§ 44 Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Haftungsbescheid von dem für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten zuständigen Finanzamt erlassen wird. <sup>8</sup>Satz 6 gilt entsprechend. <sup>9</sup>§ 45a Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass auch die Religionsgemeinschaft angegeben wird. <sup>10</sup>Sind an den Kapitalerträgen mehrere Personen beteiligt, kann der Antrag nach Satz 1 nur gestellt werden, wenn es sich um Ehegatten handelt oder alle Beteiligten derselben Religionsgemeinschaft angehören. <sup>11</sup>Sind an den Kapitalerträgen Ehegatten beteiligt, haben diese für den Antrag nach Satz 1 übereinstimmend zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu diesen Erträgen steht. <sup>12</sup>Die Kapitalerträge sind entsprechend diesem Verhältnis aufzuteilen und die Kirchensteuer ist einzubehalten, soweit ein Anteil einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzuordnen ist. <sup>13</sup>Wird das Verhältnis nicht erklärt, wird der Anteil nach dem auf ihn entfallenden Kopfteil ermittelt. <sup>14</sup>Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf die durch den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für den Kirchensteuerabzug verwenden; für andere Zwecke darf er sie nur verwenden, soweit der Kirchensteuerpflichtige zustimmt oder dies gesetzlich zugelassen ist.

(2d) <sup>1</sup>Wird die nach Absatz 2b als Zuschlag auf Kapitalerträge zu erhebende Kirchensteuer nicht nach Absatz 2c als Kirchensteuerabzug vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten, wird sie nach Ablauf des Kalenderjahres nach dem Kapitalertragsteuerbetrag veranlagt, der sich ergibt, wenn die Steuer auf Kapitalerträge nach § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 errechnet wird; wenn Kirchensteuer auf Kapitalerträge als Kirchensteuerabzug nach Absatz 2c erhoben wurde, wird eine Veranlagung auf Antrag des Steuerpflichtigen durchgeführt. <sup>2</sup>Der Abzugsverpflichtete hat dem Kirchensteuerpflichtigen auf dessen Verlangen hin eine Bescheinigung über die einbehaltene Kapitalertragsteuer zu erteilen. <sup>3</sup>Der Kirchensteuerpflichtige hat die erhobene Kapitalertragsteuer zu erklären und die Bescheinigung nach Satz 2 oder nach § 45a Abs. 2 oder 3 vorzulegen.

(2e) <sup>1</sup>Die Auswirkungen der Absätze 2c bis 2d werden unter Beteiligung von Vertretern von Kirchensteuern erhebenden Religionsgemeinschaften und weiteren Sachverständigen durch die Bundesregierung mit dem Ziel überprüft, einen umfassenden verpflichtenden Quellensteuerabzug auf der Grundlage eines elektronischen Informationssystems, das den Abzugsverpflichteten Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft gibt, einzuführen. <sup>2</sup>Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag bis spätestens zum 30. Juni 2010 über das Ergebnis.

(3) Ist die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, durch den Steuerabzug abgegolten oder werden solche Einkünfte bei der Veranlagung zur Einkommensteuer oder beim Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht erfasst, gilt dies für die Zuschlagsteuer entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Vorauszahlungen auf Zuschlagsteuern sind gleichzeitig mit den festgesetzten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten; § 37 Abs. 5 ist nicht anzuwenden. <sup>2</sup>Solange ein Bescheid über die Vorauszahlungen auf Zuschlagsteuern nicht erteilt worden ist, sind die Vorauszahlungen ohne besondere Aufforderung nach

Maßgabe der für die Zuschlagsteuern geltenden Vorschriften zu entrichten. <sup>3</sup>§ 240 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung ist insoweit nicht anzuwenden; § 254 Abs. 2 der Abgabenordnung gilt insoweit sinngemäß.

(5) <sup>1</sup>Mit einem Rechtsbehelf gegen die Zuschlagsteuer kann weder die Bemessungsgrundlage noch die Höhe des zu versteuernden Einkommens angegriffen werden. <sup>2</sup>Wird die Bemessungsgrundlage geändert, ändert sich die Zuschlagsteuer entsprechend.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Kirchensteuern nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften.